

Az.: 2 K 1409/01



**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn

- Kläger -

bevollmächtigt: Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis

vertreten durch den Landrat,

- Beklagter -

wegen

Ausländerrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juni 2006 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Keim, den Richter am Verwaltungsgericht Thull und die Richterin am Verwaltungsgericht Y. Wagner sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Frau Jasper und Frau Junghänel für Recht erkannt:

2 K 1409/01

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Der Kläger kam als Asylbewerber in die Bundesrepublik Deutschland. Er gab an, wegen der Teilnahme an der Bewegung 1989 könne er nicht mehr nach China zurück. China habe er am 2.9.1992 illegal zu Fuß in Richtung Russland verlassen, habe sich dann sechs Monate illegal in Moskau aufgehalten, später zwei Monate illegal in Tschechien und habe am 26.3.1993 illegal zu Fuß die Grenze nach Deutschland überschritten. Seinen Personalausweis habe er bei der Ausreise in Russland weggeworfen. In Moskau habe er einen vietnamesischen Reisepass gekauft, der ihm von der russischen Polizei abgenommen worden sei. Im Asylverfahren gab er an ledig zu sein, seine Eltern seien verstorben. Sein Bruder sei 1989 wegen der Teilnahme an der Studentenbewegung getötet worden. Er selbst habe damals einen Protest der Arbeiter organisiert und sich dann bis zu seiner Ausreise bei seiner Tante versteckt

Seinen Asylantrag lehnte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt) mit Bescheid vom 8.6.1993 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des damaligen § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorlägen ebenso wenig wie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG. Gleichzeitig wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Dieser Bescheid wurde dem Kläger ausweislich der Postzustellungsurkunde am 10.6.1993 durch Niederlegung zugestellt.

2 K 1409/01

Am 8.3.1994 erhielt der Kläger vom ehemaligen Landkreis W. eine Duldung.

Am 21.3.1994 erhob der Kläger unter dem Namen X Klage (A 8 K 30831/94) und reichte auf Hinweis des Gerichts, dass die Klageschrift unterzeichnet sein sollte, eine solche vom 28.3.1994 unter dem Namen x ein, für die das Aktenzeichen A 8 K 30908/94 vergeben wurde. Nachdem die Identität der Klagen entdeckt worden war, wurde die Klage A 8 K 30831/94 mit Urteil vom 21.2.1995 als unzulässig abgewiesen.

Bereits am 11.3.1994 hatte die Zentrale Ausländerbehörde beim Regierungspräsidium C. (im Folgenden: ZAB) bei der chinesischen Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland die Ausstellung des Passersatzdokumentes beantragt. Dazu wurden ein vom Kläger ausgefülltes Identifikationsformular (BAS 16/17) und Fotos übersandt. Auf entsprechende Nachfrage der chinesischen Botschaft übersandte die ZAB am 22.7.1994 ein wiederum vom Kläger ausgefülltes Identifikationsformular (BAS 24/25) mit näheren Angaben zur früheren Adresse in China. Mit Schreiben vom 30.10.1995 teilte die chinesische Botschaft der ZAB mit, dass die chinesische Staatsangehörigkeit des Klägers wegen Falschangaben nicht habe festgestellt werden können; diese sei möglich bei der Vorlage von offiziellen Papieren oder bei der wahrheitsgemäßen Nennung des Namens, Geschlechts, Geburtsdatums, Geburtsortes und der Heimatadresse. Sobald diese Angaben durch die zuständige Behörde in China bestätigt würden, werde ein Passersatzpapier ausgestellt.

Am 21.2.1996 beantragte die ZAB erneut bei der chinesischen Botschaft die Ausstellung eines Passersatzpapiers unter Vorlage eines vom Kläger neu ausgefüllten Identifikationsformulars (BAS 43/44). Nach Kenntnis von einer am 8.2.1996 durch die KPI Z. durchgeführten Beschuldigtenvernehmung teilte die ZAB die vom Kläger dort angegebenen, teilweise anderen Daten der chinesischen Botschaft mit. Diese antwortete mit Schreiben vom 14.10.1996, dass die chinesische Staatsangehörigkeit des Klägers wegen Falschangaben nicht habe festgestellt werden können.

Am 28.11.1996 lud die ZAB den Kläger vor, wo unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers erneut das Identifikationsformular im Beisein eines Behördenmitarbeiters aus-

2 K 1409/01

gefüllt wurde. Mit diesem Formular beantragte die ZAB am 29.11.1996 nochmals ohne Erfolg die Ausstellung eines Passersatzdokumentes für den Kläger bei der chinesischen Botschaft.

Am 24.11.1997 sprach der Kläger zur Klärung seiner Identität in der Botschaft chinesische Botschaft vor, konnte im Rahmen dieser Vorsprache aber keine seine Identität nachweisenden Dokumente vorlegen. Am 15.1.1998 wurde der Kläger über seine Mitwirkungspflichten gemäß § 15 Abs. 2 AsylVfG belehrt. Am 3.2.1998 beantragte die ZAB erneut bei der chinesischen Botschaft die Ausstellung eines Passersatzpapiers unter Vorlage eines vom Kläger neu ausgefüllten Identifikationsformulars, in dem Angaben zu Eltern und Geschwistern gefordert waren (BAS 78). Eine Reaktion der chinesischen Botschaft erfolgte nicht. Die Botschaft der VR China bescheinigte am 1.9.1998 und am 11.1.1999, dass der Kläger bei der Konsularabteilung zwecks Passersatzbeantragung vorgesprochen, er aber keine Dokumente habe, die seine wirkliche Identität als chinesischer Staatsbürger nachweisen könnten, weswegen kein Passersatz für ihn ausgestellt werde.

Am 11.4.2000 wurde der Kläger in Begleitung eines Mitarbeiters der ZAB in der chinesischen Botschaft vorgeführt. Ausweislich eines Aktenvermerks über diese Vorführung habe der Kläger vorgegeben, die bisherigen Angaben zur Person seien richtig; er habe erneut ein entsprechendes Identifikationsformular ausgefüllt mit dem neuen Geburtsdatum . .1964. Die Vorlage von Originalidentitätsnachweisen zur chinesischen Staatsangehörigkeit habe er verweigert. Der Attaché Herr Z. habe eine nochmalige Prüfung der Daten zugesagt; nach seiner persönlichen Überzeugung handele es sich bei dem Betroffenen offensichtlich um einen Staatsangehörigen aus China. Eine Reaktion der Botschaft erfolgte nicht.

Am 4.9.2001 forderte die ZAB erneut die Ausfüllung eines Identifikationsformulars vom Kläger. Da dieses keine neuen Daten enthielt, wurde auf eine Weiterleitung an die chinesische Botschaft verzichtet. Das Formular enthielt insbesondere nicht die gefor-

2 K 1409/01

derden Angaben zu Eltern und Geschwistern (BAS 181), diese wurden am 29.4.2002 durch den Kläger ergänzt (BAS 189).

Dem Kläger waren seit 19.12.1994 - zum Teil mit Unterbrechung - Arbeitsgenehmigungen erteilt worden. In der Zwischenzeit hatte der Kläger seit 27.11.1995 ein bzw. zwei Monate gültige Duldungen erhalten, weil gültige Reisedokumente fehlten, deren Beschaffung veranlasst worden sei bzw. weil die Abschiebung aus tatsächlichen Gründen (fehlendes gültiges Reisedokument) nicht vollzogen werden könne.

Ab 1.11.2000 mietete der Kläger in W. eine Einzimmerwohnung. Seit August 1995 hatte er keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr erhalten, weil er einen eigenen Verdienst im Chinarestaurant „M.“ erzielte, wo er seit 10.1.1995 nahezu ununterbrochen beschäftigt war.

Am 8.1.2001 beantragte der Kläger gemäß dem damaligen § 30 Abs. 4 AuslG die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis. Sein Lebensunterhalt sei durch eigenes Einkommen gesichert. Er stehe in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis und verfüge über eigenen Wohnraum. Die nicht erfolgte Ausreise habe er nicht zu vertreten. Er verfüge über keinen chinesischen Reisepass und habe einen solchen auch trotz mehrfacher Bemühungen bei der chinesischen Botschaft nicht erhalten. Er sei auch strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten, so dass die Voraussetzungen vorlägen.

Der Beklagte lehnte diesen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis mit Bescheid vom 1.2.2001 ab, weil sowohl der freiwilligen Ausreise als auch der Abschiebung keine Hindernisse entgegenstünden, die der Betroffene nicht zu vertreten habe. Der Kläger habe die Möglichkeit freiwillig in sein Heimatland China zurückzukehren, wenn er ernsthaft seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 15 AsylVfG zur Passbeschaffung nachkommen würde. Er habe in der gemeinsamen Vorsprache mit einem Vertreter des Regierungspräsidiums C. am 11.4.2000 in der chinesischen Botschaft die Vorlage von Originalidentitätsnachweisen zur chinesischen Staatsangehörigkeit verweigert und keine Anstrengungen unternommen, um die genannten Nachweise vorzulegen. Dieses

2 K 1409/01

Abschiebungshindernis habe er selbst zu vertreten. Die Mitwirkungsobliegenheiten verlangten vom Ausländer, alles in seiner Kraft Stehende und ihm Zumutbare dazu beizutragen, bestehende Abschiebungshindernisse zu überwinden.

Am 26.2.2001 hat der Kläger Widerspruch eingelegt. Er trägt vor, er habe sich bereits dreimal bei der Chinesischen Botschaft in Berlin gemeldet, um dort einen Pass zu erhalten. Da er aber nach Auskunft der Botschaft in China nicht mehr registriert sei, sei ihm auch kein Pass ausgestellt worden. Weitere Dokumente, die der Botschaft vorgelegt werden könnten, habe er nicht. Er habe die Vorlage von Originalidentitätsnachweisen nicht verweigert, sondern er besitze solche nicht, so dass er außerstande gewesen sei, die zum Nachweis seiner Identität benötigten Dokumente vorzulegen. Er habe Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Sie könne nur so ausfallen, dass ihm eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werde.

Mit Widerspruchsbescheid vom 9.7.2001 wies das Regierungspräsidium C. den Widerspruch zurück. In der Begründung wird ausgeführt, der Kläger habe bei der Passbeschaffung bisher nicht mitgewirkt, weil die ihm ausgehändigten Formulare durch ihn widersprüchlich in den Angaben zu seiner Person ausgefüllt worden seien. Mehrere Vorsprachen bei der Botschaft der VR China in Berlin seien daran gescheitert, dass der Widerspruchsführer keine Dokumente habe vorlegen können, die seine wirkliche Identität als chinesischer Staatsbürger nachweisen könnten. Der Kläger habe bisher keinerlei nachweisbare Bemühungen unternommen, um seine wahre Identität nachzuweisen, und habe damit seine Passlosigkeit selbst zu vertreten. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 10.7.2001 zugestellt.

Am 10.8.2001 hat er Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, er sei unverschuldet passlos. Er habe keine falschen Angaben zu seinen Personendaten gemacht. Die Behauptungen des Beklagten seien ins Blaue hinein aufgestellt, unsubstanziert und er biete dazu als Beweis die Parteivernahme des Klägers an. Er habe alle ihm möglichen Bemühungen unternommen, um einen chinesischen Reisepass ausgestellt zu erhalten. So sei er wiederholt beim zuständigen Generalkonsulat der VR China zwecks Ausstel-

2 K 1409/01

lung eines Passes vorstellig geworden. Es sei die Ausstellung eines Passes und sogar die Aushändigung einer Bestätigung, dass er zur Vorsprache erschienen sei, verweigert worden. Der Prozessbevollmächtigte biete sich selbst als Zeuge dafür an, dass die zuständigen Auslandsvertretungen entsprechende Mitwirkungshandlungen und sogar Bestätigungen über bloße Besuche verweigerten.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 1.2.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9.7.2001 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, der Kläger mache widersprüchliche und falsche Angaben, weil er etwa den Namen seiner Eltern und deren Geburtsort nicht korrekt angebe und manchmal Geschwister nenne, manchmal auch wieder nicht. Die Angaben zu seinem Geburtsdatum wechselten.

Auf Anfrage des Gerichts hat die Clearingstelle für Passersatzbeschaffung und Flugabschiebung als Geschäftsstelle der Clearingstellentagung „Passbeschaffung“ bei der Stadtverwaltung in T. mitgeteilt, dass sie für alle chinesischen Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland Angaben machen könne, da sie als Geschäftsstelle der Clearingstellen für Passersatzbeschaffungen im Bundesgebiet regelmäßig von den Clearingstellen über Neuerungen, Änderungen und Probleme in Passbeschaffungsverfahren bei der Botschaft bzw. den Konsulaten informiert würde. Sie führten die bundesweite Dokumentation über das Passbeschaffungsverfahren für chinesische Staatsangehörige, d.h. alle Fälle, in denen eine Passersatzbeschaffung erfolgreich abgeschlossen worden sei, würden ihr gemeldet. Danach gebe es eine Vielzahl von Fällen, in denen auch ohne

2 K 1409/01

das Vorhandensein von Identitätsnachweisen, also nur bei korrekter Angabe der Personalien und der Adresse in China, innerhalb von drei Monaten Passersatzpapiere ausgestellt würden. Mit den Angaben des Klägers konfrontiert, hat die Clearingstelle in T. erklärt, die chinesischen Auslandsvertretungen in Deutschland würden in fast allen Fällen, in denen sich die gemachten Angaben durch eine Überprüfung bestätigt hätten, auch Rückreisedokumente ausstellen. Es sei eine von nahezu 100 Prozent der chinesischen Asylbewerber praktizierte Verfahrensweise, durch Dokumentenunterdrückung in Verbindung mit Falschangaben zur Identität eine Abschiebung nach Eintritt der Ausreiseverpflichtung zu verhindern. Oftmals könne die Erfahrung gemacht werden, dass negativ geprüfte Personenangaben bei Veränderung der Angaben durch den Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt in wahrheitsgemäße Angaben dann unmittelbar auch zu einem positiven Überprüfungsergebnis führten. Genauso häufig stelle sich heraus, wenn Dokumente aufgefunden würden oder die Betroffenen solche zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts, z.B. nach Eheschließung, vorlegten, dass die bis dahin negativ geprüften Angaben auch tatsächlich falsch gewesen seien. Dem tritt der Kläger entgegen.

Die ZAB hat mit Schreiben vom 7.6.2006 mitgeteilt, welche Anstrengungen ihrerseits unternommen worden seien, um Reisedokumente zu beschaffen. Ohne die Preisgabe der wahren Personalien seien die in China zuständigen Behörden nicht in der Lage, eine Identifizierung vorzunehmen. Dies sei Voraussetzung für die Ausstellung eines Passersatzdokumentes.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte des Beklagten (3 Hefungen Bl. 1-233) und des Bundesamtes (1 Heftung Bl. 1-80), die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 28.6.2006 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

2 K 1409/01

Die Entscheidung konnte in Abwesenheit der nicht erschienenen, ordnungsgemäß geladenen Klagepartei ergehen, da diese in der Ladung auf die Möglichkeit einer gerichtlichen Entscheidung auch bei Abwesenheit hingewiesen worden waren (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig (1), aber unbegründet (2).

(1) Der Klage fehlt insbesondere nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, weil die vom Kläger ursprünglich beantragte Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 AuslG nach Außerkrafttreten dieser Vorschrift (Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 des Zuwanderungsgesetzes vom 30.7.2004, BGBl. I S. 1950) nicht mehr in Betracht kommt. An die Stelle der Befugnis ist seit 1.1.2005 die Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 AufenthG getreten, wenn auch mit veränderten tatbestandlichen Voraussetzungen. Da keine speziellen Übergangsvorschriften existieren, ist im Falle des vorliegenden Verpflichtungsbegehrens die geänderte Rechtslage zugrunde zulegen (vgl. BVerwG, Ur. v. 22.11.2005, InfAuslR 2006, 272 m.w.N.; OVG NW, Beschl. v. 21.3.2005, - 18 A 4184/03 - in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens des § 101 Abs. 2 AufenthG). Der darauf gerichtete Versagungsbescheid des Beklagten vom 1.2.2001 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums C. vom 9.7.2001 spielen keine Rolle; sie erledigen sich bei Verurteilung der Behörde zur Bescheidserteilung (vgl. Gerhardt in Schoch/Schmidt-Aßmann u.a., VwGO, § 113 RdNrn. 64 und 67).

(2) Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem hier allein in Betracht kommenden § 25 Abs. 5 AufenthG; die Versagung verletzt ihn nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger ist seit August 1995 vollziehbar ausreisepflichtig. Seine Abschiebung ist zwar seit mehr als 18 Monaten ausgesetzt, so dass nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis in der Regel erteilt werden soll. Wegen des fehlenden Besitzes eines Passes oder gültiger Passersatzpapiere ist gegenwärtig wie schon in den vergan-

2 K 1409/01

genen Jahren eine freiwillige Ausreise in seine Heimatland tatsächlich nicht möglich. Es ist nicht damit zu rechnen, dass dieses Ausreisehindernis in absehbarer Zeit wegfallen wird, weil der Kläger nach wie vor über keine Reisedokumente verfügt und nach mindestens fünf Anträgen bei der chinesischen Botschaft nicht zu erwarten ist, dass solche in absehbarer Zeit ausgestellt werden, falls sich keine neuen oder anderen Erkenntnisse zur Identifizierung des Klägers ergeben.

Gemäß § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG darf eine Aufenthaltserlaubnis allerdings nur erteilt werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Kläger unverschuldet im Sinne dieser Vorschrift an seiner freiwilligen Ausreise gehindert ist. Verschulden liegt nach der nicht abschließenden Legaldefinition in § 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG insbesondere vor, wenn der Ausländer falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Ob der Kläger falsche Angaben macht oder über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit täuscht (1. und 2. Alt in § 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG) steht nicht fest. Aus dem Verhalten der chinesischen Botschaft, die wiederholt mitgeteilt hat, der Kläger könne nicht identifiziert werden, kann nicht geschlossen werden, dass er tatsächlich unzutreffende Angaben macht (anders als die Clearingstelle T. oder auch die ZAB wohl meinen). Dies würde erst feststehen, wenn der Kläger aufgrund anderer Angaben als bisher von den chinesischen Behörden identifiziert werden würde. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass nach der Erfahrung des Auswärtigen Amtes (vgl. Lagebericht vom 8.11.2005, S. 44) die chinesischen Regierungsbehörden wenig Bereitschaft an einer Identifizierung ihrer mutmaßlichen Staatsangehörigen und geringes Interesse an einer Rückübernahme abgelehnter Asylbewerber haben. Zudem ist gesetzmäßiges Handeln der staatlichen Organe in der VR China nicht immer gewährleistet; vielmehr sind Behördenwillkür und Korruption traditionell weit verbreitet (vgl. Auswärtiges Amt, aaO, S. 6 und 9).

2 K 1409/01

Das Gericht ist allerdings nicht zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse i.S.d. § 25 Abs. 4 Satz 4 3. Alt. AufenthG erfüllt hat.

Grundsätzlich obliegt es gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG dem Kläger alle seine Belange und für ihn günstige Umstände sowie die erforderlichen Mittel zur Glaubhaftmachung unverzüglich geltend zu machen und beizubringen (vgl. zum früheren § 30 AuslG: BVerwG, Urt. v. 24.11.1998, DVBl. 1999, 546 ff.). So ist es in erster Linie Sache des Ausländers, seine Identität aufzuklären und sich bei der für ihn zuständigen Auslandsvertretung um die Ausstellung eines Ausweispapiers oder sonstigen Reisedokuments zu bemühen (vgl. OVG NW, Beschl. v. 14.3.2006, 18 E 924/04, Juris). Der Ausländer muss sich frühzeitig und nachhaltig um die Beseitigung der Ausreisehindernisse bemühen, um seinen Verbleib im Bundesgebiet abzukürzen, und er muss hierfür zumutbare Anstrengungen unternehmen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16.12.1998, InfAuslR 1999, 110 ff. und Beschl. v. 30.4.1997, - 1 B 74.97, Juris). Vorwerfbar ist es, wenn der Ausländer durch ein in seinem freien Willen stehendes Verhalten seine freiwillige Ausreise und seine Abschiebung verhindert oder nachhaltig verzögert (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.11.1998, DVBl. 1999, 546 ff.). So kann er bei rechtsmissbräuchlicher Verzögerung der Rückführung in die Heimat keine Aufenthaltstitel beanspruchen (vgl. OVG Rhld.-Pf., Beschl. v. 14.6.2000, AuAS 2000, 172). Zweifel in Bezug auf die Unmöglichkeit der Passbeschaffung gehen nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen regelmäßig zu Lasten des Ausländers (vgl. OVG NW, Beschl. v. 14.3.2006, - 18 E 924/04, Juris; Beschl. v. 21.3.2005, 18 A 4184/03; Urt. v. 9.2.1999, DVBl. 1999, 1222 ff.; Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. § 25 AufenthG RdNr. 36).

Allerdings hat die Ausländerbehörde die Aufgabe, den Betroffenen auf diese Pflichten hinzuweisen, ggf. auch auf etwaige Folgen der Nichtmitwirkung (§ 82 Abs. 3 AufenthG). Erst wenn der Ausländer die (üblichen) Mitwirkungshandlungen erfüllt hat, trägt die Ausländerbehörde die Darlegungs- und Beweislast dafür, welche konkreten weiteren und nicht von vornherein aussichtslosen Mitwirkungshandlungen der Betroffene zur Beseitigung des Ausreisehindernisses noch unternehmen kann (vgl. OVG NW,

2 K 1409/01

Beschl. v. 14.3.2006, - 18 E 924/04, Juris). Daher ist im jeweiligen Einzelfall anhand der konkreten Umstände (st. Rspr. vgl., BVerwG, Beschl. v. 30.3.2005, NVwZ 2005, 709 m.w.N.) zu prüfen und zu bewerten, ob der Ausländer alle zumutbaren Anforderungen zur Beseitigung des bestehenden Ausreisehindernisses unternommen hat oder ob womöglich die Ausländerbehörde verpflichtet gewesen wäre, dem Ausländer Hinweise auf bestimmte Mitwirkungspflichten zu erteilen. So vertritt etwa der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Urt. v. 23.3.2006, - 24 B 05.2889, Juris) die Auffassung, dass es nicht möglich sei, die Verantwortung für die Beseitigung von Ausreisehindernissen entweder der Ausländerbehörde oder dem Ausländer allein und ausschließlich aufzuerlegen. Ähnlich äußert sich das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Beschl. v. 18.1.2006, - 18 B 1772/05, Juris), wonach die unzureichende Mitwirkung des Ausländers bei der Passbeschaffung kausal dafür sein muss, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden.

Über die Zumutbarkeit der dem Kläger obliegenden Handlungen ist - wie ausgeführt - unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.3.2005, aaO). Vorliegend sind die Gründe für die bisher erfolglos von der ZAB versuchte Passbeschaffung ungeklärt. Die Erfolglosigkeit der Passbeschaffung kann ihre Ursache darin haben, dass die vom Kläger bislang gemachten Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen inhaltlich unzureichend waren.

Dafür spricht, dass der Kläger zunächst keine konkreten Angaben zu seinen verstorbenen Eltern gemacht und diese erst auf entsprechenden ausdrücklichen Hinweis ergänzt hat. Er hat keine Angaben zur Pass ausstellenden Behörde in China gemacht, obwohl er im damaligen Asylverfahren selbst angegeben hatte, einen Personalausweis besessen, aber in Russland weggeworfen zu haben. Ebenfalls im Asylverfahren hatte er angegeben, bei einer Tante ca. drei Jahre gelebt zu haben, so dass auch zu dieser Verwandten Kontakt bestanden hat.

Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass der Kläger von sich aus Anstrengungen unternommen hat, um bei seiner Identifizierung mitzuwirken. Es liegt auf der Hand, dass er spätestens seit 1995 in Eigeninitiative zu seinen Verwandten oder ggf.

2 K 1409/01

Freunden und Bekannten hätte (brieflich oder telefonisch) Kontakt aufnehmen können, um sich Identifikationsnachweise schicken zu lassen. Dies zu tun obliegt ihm aufgrund der dargestellten Rechtslage, selbst wenn er persönlich kein Interesse an der Beendigung seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland hat. Es ist auch nicht erkennbar, dass oder warum damit Unmögliches oder Aussichtsloses bzw. unzumutbare oder unverhältnismäßige Handlungen vom Kläger verlangt werden würden. Es genügt jedenfalls nicht, dass er den Aufforderungen der zuständigen Behörden Identifikationsformulare auszufüllen oder sich zur chinesischen Botschaft zu begeben, Folge leistet, um seiner Mitwirkungspflicht zu genügen. Demzufolge kommt es auch nicht darauf an, dass der Kläger „zwangsweise“, jedenfalls unfreiwillig in der chinesischen Botschaft vorgeführt wurde und welche Erkenntnisse daraus gewonnen wurden.

Vielmehr ist aufgrund der bisherigen Angaben des Klägers davon auszugehen, dass er selbst Kontakt zu seiner Familie in China aufnehmen kann, um sich Identifikationspapiere oder geeignete andere Nachweise (Meldebestätigungen oder z.B. ein Schulzeugnis u.Ä.) zu beschaffen. Sowohl seine von ihm im Asylverfahren erwähnte Tante als auch die später benannte „Ehefrau“ (AS 341) stünden als Kontaktpersonen zur Verfügung. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei dieser namentlich benannten Frau Y. D. um seine Gattin oder möglicherweise um seine Schwägerin (Ehefrau des getöteten Bruders) handelt. Im Übrigen kann vom Kläger eine detaillierte Darlegung seiner Familienverhältnisse erwartet werden (vgl. OVG NW, Beschl. v. 3.6.2005, 17 E 552/05, Juris). Er hätte außerdem die Behörde benennen können, die ihm damals vor seiner Ausreise aus der VR China seinen Personalausweis ausgestellt hatte, den er nach eigenen Angaben besessen hatte, selbst wenn er seine Personalausweisnummer möglicherweise nicht (mehr) weiß. Diese Bemühungen hätte der Kläger von sich aus, ohne entsprechende Hinweise des Beklagten bzw. der ZAB, unternehmen können. Da er dies nicht getan hat, hat er weder seiner Mitwirkungs- noch seiner Initiativpflicht, die er zu belegen und nachzuweisen hat, genügt (vgl. BayVGh, Urt. v. 23.3.2006, - 24 B 05.2889, aaO). Der Kläger ist auch nicht zur mündlichen Verhandlung am 28.6.2006 erschienen und hat damit die Gelegenheit versäumt, zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.

2 K 1409/01

Als Unterlegener hat der Kläger gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht veranlasst.

Für die Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht (vgl. § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO) besteht kein Anlass. Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht in Bautzen einzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Keim

Thull

Y. Wagner